

## Nachweis der Fahreignung

Die Beurteilung der Fahreignung bei einer Bewegungsbehinderung erfordert zunächst eine fachärztliche Stellungnahme. Hierbei wird festgestellt, ob die Mindestanforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit erfüllt sind.

Zur Kompensation der Funktionseinschränkungen können Beschränkungen am Fahrzeug durch angepasste Bedienelemente (z.B. Lenkhilfe/ Handknopf) oder Auflagen an den Kraftfahrer (z.B. Tragen einer Prothese) erforderlich sein. Diese müssen in den Führerschein eingetragen werden. Die Führerscheinstelle lässt dabei in der Regel durch eine Eignungsprüfung/Fahrprobe mit einem Sachverständigen feststellen, ob nun die Voraussetzungen zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeuges erfüllt werden.

Eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann feststellen, ob neben den Bewegungsbehinderungen zusätzliche fahrrelevante psychische Leistungseinschränkungen (*nach Anlage 5 FeV*) bestehen. Wenn die psychische Leistungsfähigkeit ausreicht, kann eine befürwortende Beurteilung schriftlich bescheinigt werden.

## Auf einen Blick

- bei einer fahrrelevanten Bewegungsbehinderung besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht
- die Fahreignung muss fachärztlich eingeschätzt werden, weil Mindestanforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit erfüllt sein müssen
- Eignungsmängel können unter Umständen durch Auflagen an die Kraftfahrerin / den Kraftfahrer, Anpassungen am Kraftfahrzeug und Fahrstunden ausgeglichen werden
- Auflagen oder Beschränkungen müssen von der Führerscheinstelle geprüft, angeordnet und in den Führerschein eingetragen werden
- eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann eine Untersuchung der psychischen Leistungsfähigkeit vornehmen



## Kraftfahreignung bei Bewegungsbehinderung

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

Gesellschaft für  
Neuropsychologie e.V.

Geschäftsstelle Nikolausstraße 10  
36037 Fulda

Telefon 0661 9019665

Fax 0661 9019692

E-Mail: fulda@gnp.de

Arbeitskreis Fahreignung



## Bewegungsbehinderung

Voraussetzung für das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs ist die Fähigkeit zum Umgang mit den technischen Bedienelementen wie z.B. Lenkrad, Pedalen, Schaltung, Blinker usw. Dafür sind eine ausreichende Kraft, Beweglich- und Geschicklichkeit sowie Empfindung in Armen und Händen bzw. Füßen und Beinen erforderlich.

Eine andauernde Bewegungs- oder Körperbehinderung infolge einer Erkrankung (z.B. nach einem Schlaganfall, einer Rückenmarksverletzung oder nach Gliedmaßenverlust) kann zur Beeinträchtigung beim Bedienen eines Kraftfahrzeuges führen.

Durch Auflagen an den Fahrer (z.B. Tragen einer Prothese) oder Anpassungen am Fahrzeug (Beschränkungen wie z.B. auf ein Automatikfahrzeug oder Ausstattung mit einer Lenkhilfe) kann im Einzelfall eine Fahreignung wieder erreicht werden. Gegebenenfalls könnte eine finanzielle Unterstützung beantragt werden.

Zur Kompensation der Folgen einer Bewegungsbehinderung ist die psychische Leistungsfähigkeit sehr wichtig.

## Rechtssituation und Vorsorgepflicht

Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein.

*(§2 Abs.4 StVG)*

Bei einer fahrrelevanten Bewegungsbehinderung kann die Fahreignung des Erkrankten in Frage gestellt werden

*(§11 und §46 sowie Anlage 4 FeV)*

Nach dem Gesetz besteht eine Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei einer Bewegungsbehinderung weiterhin Fahreignung besteht. Andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dürfen nicht gefährdet werden. Es besteht eine Vorsorgepflicht.

*(§2 Abs.1 FeV)*

Bei bedingter Eignung schränkt die Führerscheinstelle die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig ein oder ordnet erforderliche Auflagen an. Dies muss in den Führerschein eingetragen werden

*(§46 Abs.2 FeV und §47 Abs.1 FeV).*

## Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit

Bei einer Bewegungsbehinderung müssen für die Kraftfahreignung bestimmte Mindestanforderungen an die Funktionen von Armen und Beinen weiterhin gegeben sein. Mögliche Kompensationsmaßnahmen bei den einzelnen Fällen einer Körperbehinderung werden in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (Anhang B) detailliert dargestellt.

Bewegungsbehinderungen und Eignungsmängel können unter Umständen ausgeglichen werden durch

- Fahrzeuganpassungen, -umbauten
- Auflagen an den Kraftfahrer wie z.B. das Tragen einer Prothese und
- Fahrstunden
- eine ausreichende psychische Leistungsfähigkeit
- eine gute Selbstwahrnehmung und Risikoeinschätzung
- eine gute Fahrpraxis und die Fähigkeit zu vorausschauendem Fahren.

*(vergleiche Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung).*

*StVG = Straßenverkehrsgesetz  
FeV = Fahrerlaubnisverordnung*